



Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt. Besonders die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

1 Risikobewertung und Überprüfung

Die Einrichtung wägt ab, zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutz.

Hierbei werden das lokale Infektionsgeschehen, sowie die räumliche und personelle Situation in der Einrichtung mit einbezogen.

Das in der Kommune aktuell vorliegende Infektionsgeschehen, die lokale 7- Tage - Inzidenz (Anzahl von Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage/ 100.000 Einwohner, wird herangezogen und bewertet.

Eine erhöhte Aufmerksamkeit besteht bei einer 7-Tage Inzidenz von 20. Ab einer Inzidenz von 35 müssen Maßnahmen ergriffen werden.

Wenn in der Einrichtung eine Ausbruchssituation vorliegt, erfolgen Maßnahmen in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Überprüft werden die räumlichen Gegebenheiten, die Möglichkeit zur Isolierung im Bedarfsfall, die aktuelle Personalsituation, sowie die individuelle pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung der Bewohner, in Zusammenarbeit mit den Angehörigen und den behandelnden Ärzten.


			Seite 1 von 9
Erstellt:	PDL/VW	am: 12.08.2021	Version: 1
Freigabe:	GF	am: 12.08.2021	Gültig ab: 12.08.2021

2 Besuche die immer ermöglicht werden:

- Seelsorgerinnen und Seelsorgern
- Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
- Rechtsanwälten und Notaren
- Im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach §37b Abs.2 des SGB V
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen

3 Besuchsverbote

- Besuchsverbote bestehen für Personen wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- Personen mit positivem Corona- Test
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Absonderung ihrer Angehörigen aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.
- Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test)

	Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten in stationären Pflegeeinrichtungen	Stand: 12.08.2021
---	--	--------------------------

4 Allgemeine Voraussetzungen

Schutzkleidung (OP- Maske, FFP2/ KN 95/ N 95 Maske oder eine vergleichbare genormte Maske, wie z.B. DS2, DL2, P2, R95, P95 und BIS P2 ohne Auslassventil), Seife, Desinfektionsmittel ist in ausreichender Menge vorhanden

Die Daten der Besucher (Name, Vorname, Telefonnummer, Anschrift, Datum, Uhrzeit des Besuchs und der besuchte Bewohner) müssen erfasst werden.

Die Daten werden vor der Einsichtnahme durch Dritte geschützt und ab dem Besuchsdatum für drei Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

5 Covid- 19 Beauftragte

Der Einrichtungsinterne Covid-19 Beauftragte ist **Herr Hubert Mayer (HL)**

Der Beauftragte ist zu erreichen unter der Telefonnummer: **02772-572670**

Weitere Ansprechpartner sind: **Frau Songül Gül (EL), 015783201272,**

Frau Bärbel Simon – Tel. 02772-57267402 (PDL, Organisation der Besuche, Einhaltung der Hygieneregeln, Personaleinsatz),

Frau Rita Urbasik – Tel. 02772-57267402 (PDLv, Organisation der Besuche, Durchführung von Corona Schnelltests),

Frau Susen Kramer – Tel. 02772-57267401 (Verwaltung, Organisation der Besuche)


die schichtleitende PFK – Tel. 02772-57267403 (Durchführung von Corona Schnelltests, Überprüfung der Impfausweise, bzw. Bescheinigungen, Aufnahme der Kontaktdaten),

Beschäftigungskräfte – Tel. 02772-57267407 (Überprüfung der Impfausweise, bzw. Bescheinigungen, Aufnahme der Kontaktdaten).

5.1 Organisation der Besuche

- Grundsätzlich werden Besuchszeiten von 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 -17.00 Uhr angeboten.
- Besuche für berufstätige Angehörige können selbstverständlich auch darüber hinaus vereinbart werden
- Besuche durch nicht- geimpfte/ nicht-genesene Besucher, sowie Besucher ohne negatives Testergebnis sind grundsätzlich **spätestens am Vortag** telefonisch mit den hierfür entscheidungsbefugten Mitarbeitern (Frau Simon, PDL, Frau Urbasik, PDLv oder Frau Kramer, Verwaltungsfachkraft) der Einrichtung abzustimmen.
- Die Bewohner dürfen täglich besucht werden, außer am Wochenende – in Notfällen.

			Seite 3 von 9
Erstellt:	PDL/VW	am: 12.08.2021	Version: 1
Freigabe:	GF	am: 12.08.2021	Gültig ab: 12.08.2021

	Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten in stationären Pflegeeinrichtungen	Stand: 12.08.2021
---	--	--------------------------


5.2 Ungeimpfte Besucher

- Die Besuchstermine für **ungeimpfte** Besucher sind grundsätzlich **spätestens am Vortag** telefonisch mit den hierfür entscheidungsbefugten Mitarbeitern (Fr. Simon, PDL, Frau Urbasik, PDLv oder Frau Kramer, Verwaltungsfachkraft) der Einrichtung abzustimmen.
- Vor dem Besuch wird ein Corona Schnelltest durchgeführt. Das Ergebnis liegt nach ca. 15 Minuten vor **oder** die Besucher verfügen über ein negatives Testergebnis und können dieses nachweisen. Dabei darf ein POC-Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden und die Probenentnahme für einen PCR-Test darf nicht länger als drei Tage vor dem Besuch erfolgt sein.
- Bei negativem Testergebnis darf der Bewohner besucht werden.

Folgende Personengruppen sind von der Testverpflichtung ausgenommen:

- Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen
- Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes
- Kinder unter sechs Jahren
- Seelsorgerinnen und Seelsorger
- Eltern bei ihrem minderjährigen Kind
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare
- sonstige Personen, denen aus beruflichen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist
- Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
- Externe Mitglieder des Einrichtungsbeirates bzw. externe Einrichtungsfürsprecher im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes
- Angehörige und Mitarbeitende von ambulanten Hospizinitiativen und -diensten die im Rahmen des Sterbeprozesses begleitend tätig sind
- Mitarbeitende, die im Rahmen einer spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des SGB V tätig sind

			Seite 4 von 9
Erstellt:	PDL/VW	am: 12.08.2021	Version: 1
Freigabe:	GF	am: 12.08.2021	Gültig ab: 12.08.2021

	Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten in stationären Pflegeeinrichtungen	Stand: 12.08.2021
---	--	--------------------------

5.3 Vollständig geimpfte Besucher/ genesene Besucher

- **Vollständig geimpfte** Besucher (Termin 2. Impfung plus 14 Tage) mit Impfnachweis

oder **genesene Besucher** (Nachweis positiver PCR Test mindestens 28 Tage aber nicht älter als 6 Monate) können die Einrichtung ohne erneuten Test betreten.

Diese Personen sollten ein Ausweisdokument (z.B. Personalausweis) vor, welches die Identität bestätigt.

- Alle Besucher haben sich vor ihrem Besuch die Hände zu desinfizieren und während der gesamten Dauer des Besuchs eine eigene OP- Maske, FFP2/KN95/ N95 Maske ohne Auslassventil zu tragen, im Notfall kann von der Einrichtung eine OP-Maske gestellt werden.

Folgende Personen sind von der Maskenpflicht ausgenommen:

- Bei Besuchen im Zimmer von Bewohnern, sofern die darin wohnenden über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder als genesen gelten
 - Kinder unter sechs Jahren
 - Bei Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern und soweit es die Eigenart eines Besuches erfordert auch:
 - Seelsorgerinnen und Seelsorger
 - Eltern bei ihrem minderjährigen Kind
 - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare
 - sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist
 - Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
- Externe Mitglieder des Einrichtungsbeirates bzw. externe Einrichtungsfürsprecher im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes

			Seite 5 von 9
Erstellt:	PDL/VW	am: 12.08.2021	Version: 1
Freigabe:	GF	am: 12.08.2021	Gültig ab: 12.08.2021

- Angehörige und Mitarbeitende von ambulanten Hospizinitiativen und -diensten die im Rahmen des Sterbeprozesses begleitend tätig sind
- Mitarbeitende, die im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des SGB V tätig sind
- Die Abstandsregelung beträgt weiterhin 1,5 m.
- Die Besucher werden beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung zu empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Abstandsgebot, Tragen von PSA, Besucherraum), eingewiesen.
- Die persönlichen Daten und die Besuchszeit werden von dem Besucher ausgefüllt (Kontaktformular) und an den Mitarbeiter weitergeleitet. Dieses wird für die Dauer von drei Monaten, gesichert für die Einsichtnahme durch Dritte, aufbewahrt.
- Besuche auf dem Bewohnerzimmer sind grundsätzlich erlaubt.
- Für **ungeimpfte** Besucher gelten die Hygieneregeln und das Tragen der Maske. Körperliche Berührungen sind nach erfolgter Händedesinfektion erlaubt.
Wenn Besucher, sowie **alle** Bewohner in diesem Zimmer **geimpft**, bzw. **genesen** sind, darf die Maske abgenommen werden, es gelten die Hygieneregeln. Körperliche Berührungen sind nach erfolgter Händedesinfektion erlaubt.
- Alle Räume mit Besucherkontakt sind vor und nach dem Besuch gründlich zu lüften und die Kontaktflächen sind per Wischdesinfektion zu desinfizieren.
- Weiterhin kann auch der Garten der Einrichtung für Besuche genutzt werden.
- Außerdem unterstützt die Einrichtung elektronische Kommunikationswege (Telefon, Videotelefonie, Skype)
- Wenn Besuche im Bewohnerzimmer stattfinden, können bis zu 5 Bewohner gleichzeitig besucht werden.
- Der Besucherraum kann für jeweils einen Bewohner und seine Besuchsperson zur Verfügung gestellt werden.

6 Personal

Die Mitarbeiter müssen zu jeder Zeit eine genormte OP- Maske, FFP2-, KN95 oder N95-Maske oder eine vergleichbare genormte Maske, wie z.B. DS2, DL2, P2, R95, P95 und BIS P2 ohne Ausatemventil tragen.

Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Diese Mitarbeitenden sollten möglichst nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern eingesetzt werden, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.

Das Absetzen der Maske ist gestattet in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, solange der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten wird; es ist ferner gestattet, wenn es zur Erbringung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

6.1 Nicht geimpftes Personal

Für **nicht geimpftes Personal** besteht die Testverpflichtung weiterhin, sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen (z. B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung).

Die Testungen müssen mindestens zweimal pro Woche, sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen erfolgen. Die durchgeführten Testungen sind zu dokumentieren und drei Monate aufzubewahren.

Fremddienste (Therapeuten, Ärzte, Fußpflege usw.) können eine Bescheinigung über das Testergebnis erhalten, um es bei Bedarf an anderer Stelle vorlegen zu können.

7 Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten

Bei Gemeinschaftsaktivitäten bzw. Kontakten vollständig geimpfter Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.

Bei einer Impfquote von mehr als 90 % unter den Bewohnern können Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden. Idealerweise sollte jedoch ein MNS getragen werden. Nichtgeimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Auch bei einer Impfquote von weniger als 90 % unter den Bewohnern sind wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten möglich, z.B. gemeinsame Mahlzeiten, Gruppenangebote usw.

Hierbei sind die üblichen Hygieneregeln (wie Abstand halten, Händedesinfektion, Masken und Lüften) situations- und personenangepasst zu beachten.

Ein planmäßiger Ausschluss von nicht geimpften bzw. nicht geimpften Bewohnern darf nicht erfolgen. Allerdings ist gemäß den Empfehlungen des RKI die Teilnahme von SARS-CoV-2-positiven bzw. symptomatischen Bewohnern an Gemeinschaftsaktivitäten mit SARS-CoV-2-negativen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht möglich. Die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaktivitäten richtet sich im Übrigen nach den aktuellen Empfehlungen des RKI.

8 Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist grundsätzlich jederzeit möglich.

Bewohner können sich unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen im öffentlichen Raum bewegen und sich mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen.

Bewohner, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, können für einen Spaziergang oder Ähnliches abgeholt werden.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtung.

9 Neu- und Wiederaufnahme

Nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion wird die Isolierung vom Gesundheitsamt auf der Grundlage von Empfehlungen des Robert Koch Institutes festgelegt.

Ist ein KH-Aufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, sollte bei Geimpften und Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme in die Einrichtung erfolgen, ebenso sollte auch bei Neuaufnahmen von Geimpften/ Genesenen verfahren werden.

Sofern in einer Region noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften vorhanden sind, sollte eine Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen.